



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 324/17

vom

13. März 2018

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 2018 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richterin von Pentz, den Richter Offenloch, die Richterin Dr. Roloff und den Richter Dr. Klein

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 19. Juni 2017 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 353.854,00 €

Galke

von Pentz

Offenloch

Roloff

Klein

Vorinstanzen:

KG Berlin, Entscheidung vom 19. Juni 2017 - 20 U 147/16 -;

LG Berlin, Entscheidung vom 27. September 2016 - 36 O 7/14 -.